

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 131.

Montag den 10. Mai.

1852.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zum hiesigen Stadtschulden-Zilgungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen **Maiertermin** ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen. Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unabweisliche Berichtigung der noch ausstehenden Reste hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem unterbleibenden Falls gegen die Restanten nunmehr die vorgeschriebenen executivischen Maßregeln in Anwendung kommen müßten.

Leipzig, den 8. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtag.

Erste Kammer. (45. öffentliche Sitzung am 8. Mai.) Die Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 19. März d. J., das Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz betreffend, bildet den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Nach der diesseitigen Deputation ist ein Bedenken gegen die Erlassung des vorliegenden Provinzialstatuts im Allgemeinen durchaus nicht beigegeben, eben so wenig wußte sie in irgend einer Beziehung eine Modification desselben vorzuschlagen, sie rathet daher ihrer Kammer an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und sich dahin auszusprechen: „daß sie gegen den beabsichtigten Erlaß des fraglichen Provinzialstatuts über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz nichts einzuwenden habe.“ Die Kammer ertheilt diesem Antrage ihrer Deputation ohne Debatte einstimmig Genehmigung.

Diesem folgt die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über die allerhöchsten Decrete vom 8. December 1851, das Eisenbahn- und Telegraphenwesen betreffend, und vom 12. April 1852, die Zittau-Reichenberger Eisenbahnverbindung betreffend, so wie über die Positionen 1-4 des außerordentlichen Staatsbudgets auf die Finanzperiode 1852/54.

Wir haben über diesen Gegenstand und die Einzelheiten der Positionen 1-4 des außerordentlichen Staatsbudgets bereits bei den Verhandlungen der zweiten Kammer berichtet und können uns daher heute hier auf das Nachstehende beschränken.

Position 1, Ergänzungen der sächsisch-schlesischen Eisenbahn betreffend, wird in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer in der postulirten Höhe von 100,000 Thlr. von der Deputation zur Genehmigung empfohlen. Wird bewilligt.

Eben so Position 2 mit 28,000 Thlr. zu Ergänzungen bei dem Staats-Telegraphenwesen, wobei auch der von der zweiten Kammer beschlossene Antrag: „daß die Regierung darauf hinwirken möge, daß in den vertragsmäßig verbundenen Ländern das System, neben der unterirdischen Linie noch eine zweite oberirdische Leitung zu besitzen, allgemein werde,“ einstimmig Annahme findet.

Position 3 fordert 330,000 Thlr. zur Herstellung der Zwickauer Kohlenbahn. Die zweite Kammer hat dieses Postulat gegen 4 Stimmen bewilligt, jedoch hieran die Voraussetzung geknüpft, „daß die mit den Besitzern der wichtigsten Kohlenwerke auf dem linken Muldenufer bei Zwickau alsbald zu eröffnenden Verhandlungen rücksichtlich der von diesen Besitzern zu bewirkenden Anlage von Zweigbahnen aus den Werken nach der Kohlenbahn zu einem

erwünschten, die Benutzung der Kohlenbahn ausreichend sicher stellenden Ergebnisse führen.“

Die diesseitige Deputation kann sich damit nur einverstanden erklären und beantragt:

1) die unter Position 3 des außerordentlichen Staatsbudgets für die Zwickauer Kohlenbahn postulirten 330,000 Thlr. unter Beibehaltung der von der zweiten Kammer ausgesprochenen Voraussetzung zu bewilligen, zugleich aber auch hieran

2) den Antrag zu knüpfen: im Verein mit der zweiten Kammer gegen die Regierung zu erklären, daß diese Bewilligung unter der fernern Voraussetzung erfolge, daß die Frachtsätze auf der bezeichneten Bahnstrecke so normirt würden, daß dadurch nicht allein eine angemessene Verzinsung, sondern auch eine angemessene allmähliche Tilgung des Bauanlagecapitals aus dem Reinertrage der gedachten Bahnstrecke erzielt werde, und hierbei die Regierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung, der Zusage in dem Landtagsabschiede vom 24. März 1847 gemäß, den aufgestellten Tarif zur Erklärung darüber vorzulegen.

Die Vorschläge der Deputation werden ohne Debatte einstimmig genehmigt.

Unter Pos. 4 des außerordentlichen Budgets hatte die Regierung 2,000,000 Thlr. zu Erbauung einer Eisenbahn auf Staatskosten von Zittau nach Reichenberg postulirt. Nachdem dieses Postulat durch das königliche Decret vom 12. April d. J. wieder zurückgezogen worden, hat die Deputation der Kammer nur anzurathen, dem von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlusse beizutreten. Die Deputation stellt auch den Antrag: „die Regierung wolle auf Einziehung der Vorschüsse an 100,000 Thlr. in angemessenen, der gedachten Eisenbahngesellschaft zu stellenden Terminen nunmehr Bedacht nehmen.“ Auch hier tritt die Kammer den Anträgen der Deputation ohne Debatte einstimmig bei.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes berichtet noch Herr Bürgermeister Löhr Namens der Finanzdeputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens hinsichtlich der beim Budget für das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts noch bestehenden Differenzen. Die wesentlichste derselben betraf die Realschule in Chemnitz, für welche die erste Kammer außer dem etatmäßigen jährlichen 1500 Thlr. auf Antrag des Herrn Bürgermeister Müller noch jährlich 500 Thlr. transitorisch bewilligte, welche letztere Bewilligung jedoch die zweite Kammer nicht beigetreten ist. Die Vereinigungsdeputation hat zur Ausgleichung dieser Differenz vorgeschlagen, statt der jährlichen transitorischen 500 Thlr. dem Postulate „ein für allemal“ noch 500 Thlr. beizufügen.

Zweite Kammer. (68. öffentliche Sitzung am 8. Mai.) Tagesordnung: Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesekentwurf, die Entschädigung der